- 75. 1. Kann rüdwirkende Auswertung ber in den Jahren 1922 und 1923 sortlausend gemachten Jahlungen für die Aussührung eines Werkes verlangt werden, wenn die Parteien schon durch die Bereinbarung gleitender Löhne und ähnliche Abreden dem Eintritt von Währungsverlusten vorzubeugen gesucht haben?
- 2. Begründet mangelnde Gleichwertigkeit zwischen Leistung und Gegenleistung den Anspruch auf nachträgliche Erhöhung der letteren?

3. Unter welchen Umständen ist der gegenwärtige Wert des hergestellten Werkes bei der Auswertung zu berücksichtigen? BGB. § 242.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 7. Oktober 1927 i. S. Allg. H.-Aktienges. (Bekl.) w. B. & Co. (M.). (VII) VI 202/27.

I. Landgericht Duffelborf.
II. Oberlandesgericht baselbst.

Die Klägerin hat in den Jahren 1922 und 1923 durch die Beflagte einen Fabrikneubau in Gisenbeton ausführen lassen. Durch Briefwechsel schlossen die Parteien zunächst den Vertrag vom 28. Juni 1922, sodann brei weitere Vereinbarungen (vom 22. Juli 1922, 18./22. Mai 1923 und 8./18. Juni 1923), welche die Ausführung weiterer Bauteile betrafen; die Bedingungen waren im wesentlichen diejenigen des ersten Vertrags. Im August 1923 legte die Klägerin, von einer im ersten Bertrag ihr erteilten Befugnis Gebrauch machend, den Bau wegen der veränderten Währungsverhältnisse still. Es war damals nur noch ein Teil ber Berschalungen von den Gisenbetonarbeiten wegzunehmen und die Bauftelle aufzuräumen. Über die letteren Arbeiten trafen die Barteien am 15. November 1923 eine Bereinbarung, wonach die Restarbeiten von der Beklagten zum Festpreise von 2500 holländischen Gulden zu erledigen waren. Zu den von der Beklagten ausgeführten Betonarbeiten hatte die Klägerin vereinbarungsgemäß einen Teil ber Materialien geliefert; auch Frachten hatte sie verauslagt. Wit der Behauptung, hieraus stehe ihr noch eine Forderung von 344,02 R.M zu, klagte sie auf Bezahlung dieses Betrags. Die Beklagte erhob Widerklage, indem sie eine Restforderung aus einer Eisenrücklieferung in Höhe von 1211 RK und eine Forberung von 1516.95 R. aus einer Rechnungsaufstellung vom 21. Plärz 1924 geltend machte und Aufwertung der ihr von der Klägerin für die gelieferten Bauarbeiten gezahlten Beträge verlangte. Sie bemaß diesen Aufwertungsanspruch, den sie auch auf Berzug stütte, zunächst auf 120865,88 R.M. Die Rlägerin bestritt die Forderung von 1211 RM bis zur Höhe von 640 RM nicht und erklärte ihren Klagansbruch badurch für getilgt. Das Landgericht erklärte die Rlage für erledigt, verurteilte auf die Widerklage die Klägerin zur Rahlung von 2383,93 RM (1516,95 RM und 1211 RM abzüglich) ber Klageforberung), wies aber im übrigen die Widerklage ab. Die Beklagte legte Berufung ein und erhöhte ihren Aufwertungs-anspruch auf 150000 K.M. Die Klägerin schloß sich der Berufung an. Das Oberlandesgericht wies durch Teilurteil die Berufung der Beklagten zurück; die Entscheidung über die Anschlußberufung blieb vorbehalten. Die Revision der Beklagten war ohne Erfolg.

Mus ben Gründen:

Der Berufungsrichter hat den Aufwertungsanspruch der Beklagten, um den es sich hier allein handelt, auf Grund folgender Er-

wägungen zurlickgewiesen:

Die Bauverträge zeigten das Bestreben der beiden geschäftskundigen Parteien, die Abmachungen, soweit bei den damaligen Bährungsverhältnissen möglich, so zu gestalten, daß Bährungsverluste vermieden würden. Das sei auch erreicht worden. Die Leistungen seien mit ben Gegenleistungen nach den damaligen Wertmakstäben unverzüglich ausgeglichen worden, so daß ein nach Treu und Glauben ausgleichbedürftiges Nithverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung nicht entstanden sei. Es fehle also an der Borbedingung für die Entstehung eines Auswertungsanspruchs. Nach den Bedingungen bes ersten Vertrags vom 28. Juli 1922 seien für die der Beklaaten von der Klägerin zu zahlenden Löhne die damals geltenden Tariffätze angenommen, die Löhne aber gleitend gestaltet worden: sie hätten mit einem Unternehmerzuschlag von 37% verautet werden sollen. Bei den Berschalungen aus dem Bauholz, wofür Festpreise gegolten, habe es sich nur um Formmaterial für die Einbetonierung gehandelt, das die Beklagte nach der Ausschalung der Bauteile zurückerhalten sollte. Bei den Materialien habe man Keftbreise nur für das vereinbart, was die Beklagte alsbald lieferte, also damals zu diesen Festpreisen beschaffen konnte. Für die späteren Lieferungen von Rement seien die jeweiligen Synditatspreise festgesett worden. Für Fracht und Materialien sollten, so lautet die Vereinbarung weiter, die damaligen Tarife maßgebend sein, jedoch etwaige Erhöhungen gezahlt werden, einschließlich eines Ruschlags von 20%. Der Klägerin sei vorbehalten worden, die Arbeiten ruhen zu lassen, falls die Löhne unerwartet "ins Unermeßliche steigen" sollten. Ferner habe die Rlägerin vor Beginn der Arbeiten, und zwar am 7. Juli 1922, eine Borauszahlung von 2 Millionen Papiermark geleistet. Die Beklagte habe also die Kaufkraft, welche diese Summe

am 7. Juli 1922 gehabt habe, in ihrem Geschäft ausnüten können. Unrichtig sei die Behauptung der Beklagten, die Summe sei ihr nur zum Augustwert (1922) zugute gekommen, weil der Betrag Anfang August 1922 in die Gesamtabrechnung wieder als Rahlung eingestellt worden sei. Aus dem Briefwechsel ergebe sich, daß die von der Beflagten ihren Arbeitern gezahlten Wochenlöhne von der Klägerin wöchentlich an die Beklagte abgeführt worden seien, so daß diese ihre Lohnaufwendungen in Papiermark zum gleichen Aurswert erhalten habe, zu dem sie die Papiermark für Löhne wieder außzahlte, außerbem sei ihr der Zuschlag von 37% verblieben. Die späteren Rusatverträge enthielten weitere Bestimmungen, die erkennen ließen, wie beide Parteien auch fernerhin bedacht gewesen seien, ihre gegenseitigen Leistungen dem Währungsverfall zu entziehen und insbesondere die Beklagte nicht darunter leiden zu lassen. So enthalte ber Vertrag vom 22. Juli 1922 die Vereinbarung, daß die Rlägerin das für den Eisenbeton erforderliche Moniereisen selbst zu festem Breise liefere. Ferner habe die Beklagte am 4. Dezember 1922 eine weitere Vorauszahlung von 3 Millionen Papiermark gefordert, die ihr die Rlägerin am 6. Dezember zugesagt habe. Um 8. Dezember habe dann die Beklagte der Alägerin erklärt, die Varteien seien einig barüber, daß die Klägerin die wöchentlichen Löhne in ungefährer Höhe der Auszahlung wöchentlich überweise. Am 18. Mai 1923 habe die Beklagte für den Zusapvertrag eine Erhöhung des ihr auf die gleitenden Löhne zu zahlenden Zuschlags von 37% auf 60% geforbert und erhalten. Dabei sei zusätlich vereinbart worden, daß der größere Teil des Baueisens von der Klägerin und nur die restlichen 28 Tonnen von der Beklagten geliefert werden sollten und daß die Klägerin den damaligen Tagesbreis von 1450000 BM für diese 28 Tonnen an die Beklagte in holländischen Gulden, also wertbeständig zu zahlen habe. Weiter habe man vereinbart, daß die Mägerin der Beklagten einen Barvorschuß von 20 Millionen Papiermark zum Holzeinkauf zu gewähren habe. Dieser Vorschuß habe von der Beklagten "sukzessive" zurückvergütet, d. h. auf ihre Forderungen gegen die Rlägerin nach und nach verrechnet werden sollen, so daß die Beklagte den Borteil des höheren Geldwerts am Tage der Borauszahlung genossen und gegen ihre später ausgestellten Rechnungen habe aufrechnen können. Die Vereinbarung über die wöchentliche Rahlung bes Betrags für die Löhne sei bamals wiederholt und es sei ein Ruschlag für den Eisentransport ausgemacht worden, falls ber Kacharbeiter-Stundenlohn sich erhöhen sollte. In letten noch auf Papiermark lautenden Zusat vom 8./18. Juni 1923 seien die Barteien davon ausgegangen, daß die Mägerin die Materialien selbst liefere, so dak es sich dann im wesentlichen nur noch um die Löhne für die Beklagte gehandelt habe; diese seien ihr aber nach gleitender Stala mit festen Auschlägen bezahlt worden, so daß sie daran keinen Wertverlust habe erleiden können. Auch durch die zeitweilige Einstellung der Bauarbeiten im August 1923 sei der Beklagten kein Währungsverlust entstanden. Denn die bis dahin geleisteten Arbeiten seien ihr nach den dargelegten Vereinbarungen gezahlt worden. Ein Gewinn sei der Beklagten auch nicht entgangen; benn sie habe die Arbeiten später auf Grund des vierten Zusapvertrags vom November 1923 gegen Bezahlung in holländischen Gulden zu Ende geführt. Der Borbehalt im Bertrag vom 28. Juni 1922, wonach die Klägerin bei allzu hohem Steigen der Löhne den Bau stillegen durfte, habe also keine so einseitige Bevorzugung der Klägerin dargestellt, daß der Bauvertraa und die Rusatverträge die Leistungen und Gegenleistungen nicht mehr in billiger Weise zum Ausgleich gebracht hätten.

Hiernach sei festzustellen, daß die Bereinbarungen der Parteien ber Beklagten nach den bamaligen Wertmakstäben eine angemessene Gegenleistung für ihre Bauarbeiten gewährt und daß Leistungen und Gegenleistungen sich nach dem damaligen Matstab ausgeglichen hätten, so daß eine Schädigung der Beklagten nicht eingetreten sei. Deshalb stehe der Beklagten auch kein Aufwertungsanspruch zu. Ansbesondere könne sie nicht etwa Bezahlung des heutigen Wertes des Baues beanspruchen. Daraus, daß die Errichtung des Baues heute exheblich mehr kosten würde, als sie damals, in Goldmark umgerechnet, gekostet habe, ergebe sich nicht, daß die Beklagte den heutigen Goldwert aus ihrem Vermögen aufgewendet habe. Denn sie habe ihre Arbeiter und Lieferanten damals mit der weit kaufkräftigeren Babiermark bezahlt und daher selbst keine Auswendungen gemacht, die mit dem heutigen Herstellungswert des Werkes verglichen werden fonnten. Das spreche gegen den Aufwertungsanspruch der Beklagten, aber auch gegen die Annahme, daß die Klägerin auf Kosten ber Beklagten bereichert sei.

Ebenso versehlt sei die Berechnung der Beklagten, wonach ihr die Klägerin den Betrag schulde, den die vereinbarten Zahlungen am

Tage der Vereinbarungen gehabt hätten, wenn man die Papiermark über den Dollar in Goldmark umrechne. Denn die Beklagte habe ihre Leistungen nicht am Tage der Vereinbarungen bewirkt, sondern erheblich später, als die Papiermark schon weiter entwertet gewesen sei. Die Abweisung des Auswertungsanspruchs sei auch nicht unbillig; denn die Beklagte habe für ihre damaligen Leistungen Zug um Zug angemessene, damals gleichwertige Gegenleistungen erhalten. Es sei nicht zutressen, daß die Beklagte durch die fünf Bauverträge in unbilliger Weise einseitig mit dem Währungsversall habe belastet werden sollen. Soweit die Veklagte ihren Anspruch auch auf Zahlungsverzug und darauf stüße, daß die Klägerin verspätet gezahlt habe, sehle es an der ersorderlichen tatsächlichen Begründung ihres Vegehrens.

Die Revision macht bemgegenüber geltend: Zu Unrecht habe das Berusungsgericht der Beklagten einen Ausgleich wegen der Geldentwertung versagt. Es sei jeht allgemein anerkannt, daß in der Inflationszeit geleistete Papiermarkzahlungen in Wirklichkeit nur Teilzahlungen dargestellt hätten. Auch insoweit müsse der Beklagten eine Auswertung gewährt werden, als die Regelung der Preisberechnung nicht zu einer dem Werte der Arbeiten entsprechenden Vergütung geführt habe. In jener Zeit sei es leicht möglich gewesen, daß insolge der Unübersichtlichkeit der Verhältnisse und der Unskenntnis über das Wesen der Gelbentwertung die Vereinbarungen der Parteien nicht zu der von ihnen angestrebten Gleichwertigkeit der beiberseitigen Leistungen geführt hätten. Nach § 242 BGB. bestehe ein Anspruch darauf, daß diese Gleichwertigkeit hergestellt werde.

Die Angriffe der Revision können keinen Erfolg haben. Was die Revision geltend macht, läuft im wesentlichen darauf hinaus, daß alle Bahlungen, die in der Inflationszeit auf nach und nach erfüllte Lieferungs- und Werkverträge fortlausend bewirkt wurden, hinterher auf ihren Goldmarkwert umzurechnen seien und der Gläubiger den Unterschied zwischen der vereindarten Bahlung (umgerechnet in den Goldmarkwert vom Tage der Vereindarung oder der Lieferung) und der erhaltenen Bahlung (umgerechnet in den Goldmarkwert am Tage der Bahlung) verlangen könne. Ein solcher Grundsatz ist niemals aufgestellt worden, weder in der Rechtsprechung noch im Schrifttum. Es wäre mit der Rechtssicherheit nicht verträglich, wenn in dieser

Weise die auf Arbeiten ober Lieferungen von längerer Dauer fortlaufend geleisteten Zahlungen nachträglich umgerechnet und die Unterschiede nachgefordert werden könnten. Sine Auswertung in dieser Art und von solchem Maße hätte die Aufrollung aller in der Anflationszeit fortlaufend ausgeführten und fortlaufend bezahlten Lieferungs- und Wertvertragsverhältnisse zur Folge. Sie entspricht aber nicht bem, was gemäß § 242 BGB. nach Treu und Glauben verlanat werden kann. Eine derartig weitgehende rückwirkende Aufwertung kann um so weniger dann gebilligt werden, wenn, wie hier. die Barteien bereits bei Abschluß und bei Abwicklung der Verträge nach Kräften bemüht waren, die Verträge und ihre Erfüllung so zu aestalten, daß Währungsberluste möglichst vermieden würden. Der erkennende Senat hat wiederholt (so im Urteil vom 2. März 1926 VI 519/25, abgedr. in WarnRipr. 1926 Mr. 63, und im Urteil bom 18. Kebruar 1927 VI 387/26, val. Aufwertungsfartothek von 1927 Karte "Borbehaltlose Annahme" Nr. 1b) ausgesprochen, es sei, wenn die Parteien gleitende Löhne vereinbart hätten, für eine Aufwertung kein Raum, weil sie schon durch diese Bereinbarung der fortschreitenden Geldentwertung Rechnung getragen hätten. Hieran ist für den vorliegenden Fall um so mehr festzuhalten, als die Parteien bei ihren Abmachungen auch sonst noch (Beschaffung der Materialien durch die Klägerin, Vereinbarung beträchtlicher Vorauszahlungen und wöchentliche Überweisung der Lohnbeträge, Zahlung eines Bostens in hollandischen Gulben) bestrebt gewesen sind, der erwarteten weiteren Gelbentwertung zu begegnen und einen billigen Ausgleich zu schaffen. Mit aber banach für eine Auswertung gemäß § 242 BGB. kein Raum, so kann die Anwendung dieser Vorschrift auch nicht aus dem Gesichtspunkt der mangelnden Gleichwertigkeit in Frage kommen. Wollte man den § 242 BGB. überall da für anwendbar erklären, wo die Preisvereinbarungen nicht zu einer dem Werte der Arbeiten entsprechenben Vergütung geführt haben, so käme das einer Abanderung geschlossener Verträge in allen den Fällen gleich, wo sich die eine oder die andere Bartei bei der Breisbemessung verrechnet hat. Das ist nicht der Sinn und Awed jener Borschrift. Dazu kommt hier, daß, wie der Berufungsrichter ausbrücklich feststellt, die Beklagte eine angemessene Gegenleistung erhalten und keine Schädigung ersahren hat.

Was die Vorauszahlung der zwei Millionen Papiermark anlangt, auf die sich eine besondere Rüge der Revision bezieht, so hat der Berusungsrichter zutreffend dargelegt, daß dieser Betrag, der nach seiner Feststellung vor Aussührung der Arbeiten gezahlt wurde, der Betlagten zu dem vor Beginn der Arbeiten maßgebend gewesenen Goldmarkwert zugute gekommen ist. Wenn das angesochtene Urteil sodann sagt, die Leistungen sein mit den Gegenleistungen nach den damaligen Wertmaßstäben "underzüglich" ausgeglichen worden, so handelt es sich dabei nicht, wie die Revision anzunehmen scheint, um den gesetzlichen Begriff der Underzüglichkeit, wie er z. B. in § 377 HGB. vorkommt. Der Berufungsrichter will vielmehr nur sagen, die Gegenleistungen seien den Leistungen so schnell nachgesolgt, daß ein ausgleichbedürstiges Mißverhältnis nicht entstanden sei. Das ist eine tatsächliche Feststellung, die keinen Rechtsirrtum erkennen läßt.

Ob die wöchentliche Zahlung der Löhne im einzelnen Falle einen vollen Ersat des wahren Wertes der verauslagten Löhne gebracht hat oder nicht, kann dahingestellt bleiben, weil, wie schon dargelegt, die Vereindarung gleitender Löhne die Aufwertung ausschließt und nach den Feststellungen des Berufungsrichters ein ausgleichbedürftiges Mißverhältnis überhaupt nicht entstanden ist. Dasselbe gilt von der Frage, ob die Vereindarungen über die wöchentliche Auszahlung der Löhne und über die Barvorschisse eingehalten worden sind.

Da von einer Auswertung nicht die Rede sein kann, kommt es auch nicht auf den gegenwärtigen Wert des Baues an. Denn eine Berücksichtigung des gegenwärtigen Wertes kann höchstens in Betracht gezogen werden, wenn die Höhe der Auswertung in Frage steht, nicht auch, wenn es sich darum handelt, ob überhaupt aufzuwerten ist. Übrigens wird der gegenwärtige Wert bei der Bemessung der Höhe der Auswertung auch nur dann mitzuberücksichtigen sein, wenn die Gegenleistung noch aussteht (vgl. Urt. des erkennenden Senats vom 14. Januar 1927 VI 480/26 und vom 14. Juni 1927 VI 53/27, abgedr. in WarnAspr. 1927 Nr. 23 und Nr. 133; Urt. des II. Zivilsenats vom 1. April 1927 II 257/26; Planck, Kommentar zum BGB. 4. Ausst. 2. Bb. 2. Sälfte S. 1490). . . .

Gegen die Feststellung des Berusungsrichters, daß es die Beklagte an der erforderlichen tatsächlichen Begründung für den schließlich noch geltend gemachten Zahlungsverzug habe sehlen lassen, kämpst die Revision in dieser Instanz vergeblich an. Zu solcher Begründung wäre übrigens die Beklagte um so mehr veranlaßt

gewesen, als ein Verzug der Mägerin nicht schon aus dem Zeitunterschied zwischen Rechnungsausstellung und Zahlung solgen würde, es vielmehr zu ihrer Inverzugsetzung einer jedesmaligen Wahnung bedurft hätte (§ 284 BGB.).